

**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

**Herausgeber:** Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** 20 (1891)

**Rubrik:** Gesellschaftsorgane

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„In Bezug auf die Ergänzung des Defizites der Unterstützungs- und Pensionskasse wird der Bundesrath „erst Beschluß fassen, wenn der Betrag des Defizites und die Art der Deckung desselben festgesetzt sein wird.“

Unterm 27. November 1891 hat nun der Bundesrath beschlossen:

„1. Aus dem erwähnten Kursgewinne sind vorerst die aus der genannten Aktienemission erwachsenen „Emissionskosten, Provisionen etc. zu decken. Der verbleibende Ueberschuß über diese Unkosten darf zur Ergänzung „des Reservefonds und zur Deckung des Defizites der Hilfskasse verwendet werden.

„2. Neben der Tilgung des Hilfskassadefizites im Betrage von Fr. 348,813. 73 (Werth 1. Januar „1890) hat die Bahngesellschaft zu ihren Lasten auch für die Verzinsung des genannten Defizites (à 4 %) zu sorgen.“

Ueber die Vollziehung dieser Schlußnahme werden wir an anderer Stelle (Seite 40) Bericht erstatten.

Seit dem 5. August 1891 benützt die schweizerische Südostbahn unseren Bahnhof Arth-Goldau. Leider ist es uns noch nicht gelungen, die Mitbenutzungsverhältnisse durch einen Vertrag endgültig zu regeln, und eben aus diesem Grunde konnte auch der Mitbenutzungsvertrag mit der Arth-Rigibahn noch nicht den neuen Verhältnissen angepaßt werden.

## II. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der allgemeinen Verwaltung ist insoweit eine Veränderung eingetreten, als die Artikel 6, 7 und 8 der Geschäftsordnung der Direktion folgende veränderte Fassung erhielten:

Art. 6. Der Geschäftskreis des I. Departementes (Vorstand Herr Präsident Dr. Stoffel) umfaßt: Alle Angelegenheiten, welche einen ausschließlich oder vorherrschend eisenbahnpolitischen Charakter haben; allgemeine organisatorische Fragen; das gesammte Finanz-, Rechnungs-, Kassa- und Kautionswesen für den Bau und Betrieb, inklusive die Betriebskontrolle und Statistik (generelle); den kommerziellen Dienst; die Rechtsfachen, soweit sie nicht nach Art. 7 und 8 den andern Departementen zustehen, und die Geschäftsberichte; das Freikartenwesen; den Verkehr mit den Behörden und Eisenbahnverwaltungen, soweit es sich um Gegenstände handelt, welche ausschließlich oder vorherrschend den Geschäftskreis des I. Departementes beschlagen.

Art. 7. Der Geschäftskreis des II. Departementes (Vorstand Herr Direktor Wüest) umfaßt: Das gesammte Expropriationswesen und die Aufstellung des Grundkatasters, die Verpachtung und den Wiederverkauf von Landabschnitten und Böschungen; die Verwaltung der nicht zum Bahnkörper gehörenden Liegenschaften der Gesellschaft und das Inventar der Centralverwaltung; das Hochbauwesen; die Materialverwaltung; die Hilfs- und Krankenkassen; das Reklamationswesen: aus Haftpflicht wegen Tödtungen oder Verletzungen und aus dem Personen- und Gütertransporte wegen Beschädigung oder Verspätung; das Versicherungswesen (Feuer, Transport, Unfall); die Steuerangelegenheiten; den Verkehr mit den Behörden und Eisenbahnverwaltungen, soweit es sich um Gegenstände handelt, welche ausschließlich oder vorherrschend den Geschäftskreis des II. Departementes beschlagen.

Art. 8. Der Geschäftskreis des III. Departementes (Vorstand Herr Vizepräsident Dietler) umfaßt: Das gesammte Bauwesen mit Ausschluß des Hochbaues; die Beschaffung des Rohmaterials; den Bahn-Aufsichts- und Unterhaltungsdienst, den Stations-, Expeditions- und Zugsdienst, den Maschinendienst und den Unterhalt der Wagen; die Organisation und Leitung der Werkstätten; den Verkehr mit den Behörden und Eisenbahnverwaltungen, soweit es sich um Gegenstände handelt, welche ausschließlich oder vorherrschend in den Geschäftskreis des III. Departementes fallen.

Ueber den Personalbestand der Gesellschaftsorgane haben wir Folgendes zu berichten:

Da nach Art. 35 der Statuten je das zweite Jahr ein Mitglied der Direktion in Erneuerungswahl zu fallen hat und dieser Vorschrift nur dann nachgelebt werden kann, wenn, wie bisher, jedes der 3 auf 6 Jahre gewählten Mitglieder in eine andere Amtsdauer fällt als die beiden andern, dies aber seit der Wahl des Herrn Wüest als Nachfolger des Herrn Zingg in der Direktion nicht mehr der Fall war, weil Herr Wüest als Mitglied des Verwaltungsrathes in der gleichen Amtsdauer stand wie Herr Präsident Stoffel, nach Art. 36 der Statuten aber als Direktionsmitglied in die Amtsdauer des Herrn Zingg eintreten sollte, so hat die Generalversammlung Herrn Direktor Wüest an Stelle des verstorbenen Herrn Zingg mit Uebertritt in dessen Amtsperiode (1891—1897) zum Mitgliede des Verwaltungsrathes gewählt.

Im Weitern hat die Generalversammlung die in Folge Ablaufes der Amtsdauer in Austritt gekommenen Mitglieder des Verwaltungsrathes, Herren Abegg-Arter, Schuster-Burckhardt, Regierungsrath Moser-Ott, Kommandeur Borgnini und Regierungsrath Ringier, für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren als Mitglieder des Verwaltungsrathes bestätigt, als solche die Herren alt Bundesrath Oberst Hammer an Stelle des verstorbenen Herrn Fürsprech Haberstick, Ständerath Muheim an Stelle des verstorbenen Herrn Oberst Arnold, beide für die Amtsdauer von 6 Jahren, und Ingenieur Abt an Stelle und für den Rest der früheren Amtsdauer des Herrn Direktor Wüest (bis 1895) neu gewählt und Herrn Kommandeur Bertina als Stellvertreter des Herrn Borgnini im Verwaltungsrathe bestätigt. Ferner sind vom Schweiz. Bundesrathe die Herren Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Kinel in Berlin und Fürsprecher Sahli in Bern für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt worden.

Nach Vornahme dieser Wahlen ernannte die Generalversammlung Herrn Schuster-Burckhardt für eine neue Amtsdauer von 3 Jahren zum Präsidenten und der Verwaltungsrath Herrn Oberst Hammer zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes für die gleiche Amtsdauer, Herrn Direktor Wüest zum Mitgliede der Direktion für eine Amtsdauer von 6 Jahren, Herrn Direktor Stoffel zum Präsidenten, Herrn Direktor Dietler zum Vizepräsidenten und Herrn Geigy-Merian zum Ersatzmann der Direktion für die Amtsdauer von 3 Jahren.

Im Personalbestande der höheren Beamten der Centralverwaltung sind keine Veränderungen eingetreten.

Auch über die Repräsentation nach außen haben wir nichts Besonderes zu berichten.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrath in 4 Sitzungen 36 und die Direktion in 138 Sitzungen 4923 Beschlüsse gefaßt.

### III. Bahnbau.

#### 1. Organisation des technischen Dienstes der Bauleitung.

In der im vorjährigen Geschäftsberichte erwähnten Organisation des technischen Dienstes ist keine wesentliche Aenderung eingetreten.

In Folge Vollendung der Unterbau-Arbeiten für das II. Geleise der Abtheilung Faido-Biasca konnte das Baupersonal der Sektion Giornico um fünf Mann reduziert werden; das übrige Personal bleibt für die Bauvollendung und Abrechnung noch im Dienste.

Der Stand des Baupersonals war am Ende des Berichtsjahres folgender: